

## 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

1. Im § 7 Abs. 3 Anstrich 5 wird der zweite Satz: **„Die Wertgrenze wird auf 2.500.000,00 € festgelegt.“ ersatzlos gestrichen.**
2. Der § 6 erhält folgende geänderte Fassung:  
„Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen **und in den Ortschaftsräten** wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.“

3. Der § 16 Absatz 4 erhält folgende geänderte Fassung zur Ortschaft Leitzkau:

In den folgenden Schaukästen ist auszuhängen:

**Leitzkau . 39279 Leitzkau, Markt 7**

4. § 17 - Sprachliche Gleichstellung – erhält folgende geänderte Fassung:

**„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.**

### § 2

#### Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den

Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel